

AGB für Campingtickets / Campingordnung

§ 1 Camping- und Parkflächen

1. Die Campingordnung gilt für den Besuch des Campingplatzes bei der Veranstaltung Nibirii Festival der Firma Nibirii GmbH, Hohenzollernring 16-18 in 50672 Köln, Deutschland (im Folgenden nur noch genannt: Veranstalter).
2. Mit dem Erwerb des Campingtickets erkennt der/die Besucher:in die Gültigkeit dieser Campingordnung an. Dies gilt auch, wenn der Campingplatz in sonstigen Fällen betreten wird.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.
2. Der von ihm eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, im Namen des Veranstalters das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere Kontrollen nach dieser Campingordnung durchzuführen oder den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Campingordnung oder den gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

§ 3 Zutritt und Zufahrt des Besuchenden

1. Zutritt ist nur für Besucher:innen nach den folgenden Bedingungen und ab 18 Jahren. Der Veranstalter ist berechtigt, zur Überprüfung des Alters geeignete Legitimationspapiere (z.B. Personalausweis) zu fordern.
2. Ein Campingticket gilt pro Person.
3. Zutritt wird nur gegen Vorlage eines gültigen Campingtickets im Original gewährt und nur dann, wenn der/die Besucher:in die Bedingungen dieser Campingordnung erfüllt.
4. Der/die Besucher:in willigt in Kontrollmaßnahmen seiner/ihrer Bekleidung, mitgebrachter Taschen/Behältnisse und Koffer aus Sicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Campingordnung am Einlass ein.
5. Der Veranstalter kann den Zutritt und/oder die Zufahrt verweigern, wenn
 1. der/die Besucher:in keine gültige Eintrittskarte und/oder kein gültiges Campingticket besitzt,
 2. der/die Besucher:in die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
 3. der/die Besucher:in eine Kontrollmaßnahme seiner/ihrer Bekleidung, Utensilien, Behältnisse oder Koffer/Taschen verweigert,
 4. der/die Besucher:in erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln steht,
 5. der/die Besucher:in Waffen oder gesetzlich verbotene Gegenstände (siehe § 5) bei sich führt,
 6. gegen den Besucher ein Hausverbot besteht,
 7. der/die Besucher:in erkennbar beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf oder die friedliche Nutzung des Campingplatzes zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 1. der/die Besucher:in im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe erkennbar beabsichtigt ist, oder
 2. im Übrigen der/die Besucher:in erkennbar beabsichtigt, gegen die Campingordnung zu verstoßen.

In diesem Fall hat der/die Besucher:in keinen Anspruch auf Erstattung des Campingticketpreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 4 Aufenthalt des Besuchenden auf dem Campinggelände

1. Der/die Besucher:in hat das Campingticket nach Einlass auf das Campinggelände bei sich zu führen und diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
2. Das Campen ist jeweils nur am zugewiesenen Platz erlaubt.
3. Die zulässige Stellfläche pro Zelt auf Campingflächen beträgt maximal 5 m², also z.B. 2m x 2,50m. Pro 3 Zelte ist 1 Pavillon mit den Maßen 3m x 3m zulässig. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden.
4. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Park- oder Campingfläche. Die Park- und Campingflächen werden nach Bedarf geöffnet und den Besucher:innen von Ordnern zugewiesen.
5. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Park- und Campingbereichen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist stets und überall rücksichtsvoll und mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
6. Rettungswege sind unter allen Umständen freizuhalten und dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, blockiert werden. Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht nur vorübergehend, verstellt, versperrt, verhängen oder sonst beeinträchtigt oder missbraucht werden.
7. Der/die Besucher:in hat sich so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher:innen und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
8. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist täglich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf den Campingflächen zum Anwohnerschutz Nachtruhe einzuhalten.
10. Es ist dem/der Besucher:in verboten,
 1. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 2. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 3. andere Besucher:innen (insbesondere durch „Crowd-Surfen“, „Circle of death“, „Pogo-Tanzen“ oder Ähnliches) zu gefährden,
 4. offenes Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 5. Anlagen und Einrichtungen, Bäume usw. zu beschmieren, zu bekleben, zu beschädigen oder zu entfernen,
 6. Zäune, Lichtmasten, Gebäude, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und andere Infrastruktureinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände zu beschädigen oder zu besteigen,
 7. Absperrungen zu umgehen oder erkennbar nicht dem/der Besucher:in zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 8. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen (Müll bitte in den Müllsäcken sammeln und an den Müllpfandstationen abgeben),
 9. Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,

10. menschenverachtende, rassistische, homophobe, fremdenfeindliche, politisch-extremistische, obszön anstößige oder beleidigende, links- oder rechtsradikale oder sonstige radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 11. links- oder rechts- oder anders extremistisch zu handeln, insbesondere Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB),
 12. ungenehmigt Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleider, Werbeartikel, Fan-Artikel und/oder andere Waren und Gegenstände zu verteilen oder zu verkaufen,
 13. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen für den gewerblichen und/oder kommerziellen Gebrauch zu machen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 14. außerhalb der Toilettenräume seine/ihre Notdurft zu verrichten,
 15. Pfand bzw. Pfandgefäße zu sammeln und/oder zu erbetteln; bei Verstoß wird das gesammelte Pfand konfisziert und ein Hausverbot erteilt. Dies gilt für den Bereich, in dem der Veranstalter das Hausrecht ausübt.
 16. Möbel wie Sofas, Sessel, Kühlschränke und andere als Sperrmüll identifizierbare Gegenstände mitzubringen.
 17. In-Brand-Setzen von (Sperr-)Müll. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Hieraus entstehende Schäden sind schadenersatzpflichtig.
 18. Abgrenzungen (Regenrinnen) oder sonstige Löcher (z.B. zur Kühlung) in die Campingflächen zu graben,
 19. Musikanlagen (z. B. Bluetooth-Boxen) über einer Größe von einer 1-Liter Flasche mitzubringen,
 20. wild zu campen, außerhalb gekennzeichneten Flächen. Die Besucher:innen dürfen nur die ausgeschilderten Campingflächen benutzen.
 21. länger als bis zum 26.08., 10 Uhr zu campen.
11. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den/die Besucher:in vom Campingplatz verweisen und die Zugangsberechtigung entziehen. In diesem Fall hat der/die Besucher:in keinen Anspruch auf erneuten Zutritt oder Erstattung des Campingticketpreises. Die Nichtbefolgung der Campingordnung kann ebenso zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss vom Festivalgelände führen. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
 12. Ein Verstoß kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
 13. Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Campinggelände aufhalten, werden entsprechend strafrechtlich verfolgt. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
 14. Die Nutzung des Campingplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung der Zelte findet nicht statt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden jeglicher Art (z.B. Unfälle, Verletzungen, abhandengekommene oder beschädigte Sachen), die bei der Nutzung des Platzes entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der Schaden vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
 15. Die zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen sind zweckgemäß zu nutzen. Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist nicht gestattet. Aus hygienischen Gründen dürfen Abwässer nur in dafür vorgesehene Ausgüsse entleert werden.

16. Auf den Campingplätzen gibt es keine Stromanschlüsse.
17. Gas-Kochgeräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Erlaubt sind nur Gaskartuschen für den Betrieb von Gaskochern mit maximal 450g Gasfüllung.
18. Grillen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Grillplatz erlaubt.
19. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich der Ordnungsdienst zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte. Um Unfälle zu vermeiden, ist die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderer brennbarer Flüssigkeiten untersagt. Es sind ausschließlich handelsübliche Holzkohleanzünder nach Gebrauchsanleitung zu verwenden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den Besucher verboten:
 1. Waffen aller Art,
 2. Gegenstände, die ähnlich einer Waffe oder eines gefährlichen Wurfgeschosses verwendet werden können und nicht offenkundig einem anderen, friedlichen Zweck dienen (z.B. Rucksack),
 3. Drogen, Betäubungsmittel, K.o.-Tropfen und Legal Highs (z.B. Badezusätze), soweit nicht zweifelsfrei ein ärztliches Dokument die Notwendigkeit der Mitnahme und Nutzung bestätigt,
 4. Reizgas, Pfefferspray, Tierabwehrspray und Ähnliches,
 5. Laserpointer,
 6. Ätzende oder leicht entzündbare Substanzen,
 7. Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, pyrotechnisches Material, Fackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnischen Effekte,
 8. Stangen oder Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung oder zum Zeltaufbau erforderlich,
 9. sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich über die Webseite der Veranstaltung zugelassen,
 10. Bau- und Brennholz,
 11. Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten (z.B. flüssiger Grillanzünder),
 12. Trockeneis,
 13. Säurebatterien,
 14. Megaphone,
 15. einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 16. Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 17. Kommerziell einzusetzende, politische oder religiöse Gegenstände (soweit sie nicht als typische Bekleidungsstücke der jeweiligen Religion dienen) aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,

18. rassistische, fremdenfeindliche, links- und rechtsradikale Propagandamittel, insbesondere solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen,
 19. Masken (z.B. Sturmhauben), die nicht ersichtlich kostümierenden Zwecken dienen und Motorradhelme,
 20. elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen und nicht den Anforderungen aus § 4 Absatz 12 Buchstabe s genügen,
 21. Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge,
 22. Pocketbikes
 23. Tiere jeder Art und Größe,
 24. sonstige Gegenstände, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.
2. Erlaubte Gegenstände können beim Veranstalter erfragt werden.
 3. Der Veranstalter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen.

§ 6 Aufzeichnungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter erstellt während der Veranstaltung Fotos und Videos der Veranstaltung und Besucher*innen und verwendet diese für Marketingmaßnahmen für seine Veranstaltungen. Der/die Besucher:in ist hiermit einverstanden.

§ 7 Zahlung auf dem Veranstaltungsgelände

1. Der Veranstalter behält sich vor Zahlungsarten nach seinem Ermessen anzubieten.
2. Zahlungen auf dem Veranstaltungsgelände werden mit dem Cashless-Bändchen oder EC-Card bargeldlos abgewickelt.

§ 8 Müllentsorgung

1. Am Campingplatz-Eingang wird jeder Gast eine Mülltüte erhalten. Sollte die Mülltüte voll sein schmeißt kann sie an einer der zahlreichen Müllsammelstationen entsorgt werden. Neue Tüten erhalten sind am Eingang und Camping-Infopoint erhältlich.
2. Wir appellieren also an alle Gäste mit dem Gelände und der Natur verantwortungsbewusst umzugehen. Wenn der Müll gemeinsam beseitigt wird, ist allen Seiten geholfen.

§ 9 Sicherheit: Rettungswege, Anweisungen, Lärm, Witterungseinflüsse, Sperrung/Räumung

1. Dem/der Besucher:in wird empfohlen, sich im Vorfeld bzw. bei Zugang auf das Campinggelände mit den vorhandenen und gekennzeichneten Rettungswegen vertraut zu machen.
2. Fluchtwege und Rettungswege dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.
3. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Es handelt sich um eine Musikveranstaltung. Musik ist geeignet, aufgrund der Lautstärke Gesundheitsschäden und Hörschäden hervorzurufen. Der/die Besucher:in hat die Möglichkeit, einfache „Ohrstöpsel“ zu erhalten. Der/die Besucher:in wird darauf hingewiesen, dass ein längerer Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zur Musikanlage gesundheitsschädlich ist.
5. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Bereiche des Campinggeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren ohne dass

dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet, soweit der/die Besucher:in dadurch nicht wesentliche Teile der Veranstaltung selbst nicht mehr erleben kann. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

§ 10 Besonderheiten auf den Parkplätzen

1. Das Campen auf den Parkplätzen ist verboten.
2. Wildes Parken außerhalb gekennzeichneten Flächen ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und ausgewiesenen Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichneten Parkflächen oder durchfahrtsbehindernd auf Fahrwegen oder in Rettungsgassen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Verursacher.
3. Die Parkberechtigung entfällt, sofern das abgestellte Fahrzeug nicht haftpflichtversichert ist und/oder zwangsentstempelt und/oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette versehen ist und/oder das Fahrzeug mit undichtem Tank/Motor oder sonst in einem nicht verkehrssicheren Zustand oder in einem Zustand, von dem Gefahr ausgehen könnte, abgestellt wurde.
4. Eine Bewachung der auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Ordnungsdienstpersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.

§ 13 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für bei dem/der Besucher:in verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, soweit sie von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Der Veranstalter haftet für bei dem/der Besucher:in verursachte Sach- und Vermögensschäden, soweit sie von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, hingegen nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher:innen regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
2. Für bei dem/der Besucher:in vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter hingegen in vollem Umfang, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz.
3. Für Diebstähle auf dem Campinggelände haftet der Veranstalter, soweit er nicht nach Absatz 1 oder 2 haftet, nicht, soweit er nicht erkennbar oder ausdrücklich eine Verwahrungspflicht übernommen hat.

Stand: 15. August 2024